

109. Welche Verpflichtungen ergeben sich für den Käufer aus der Vertragsbestimmung „Kasse gegen Akkreditiv“?

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1922 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Kl.).
II 299/21.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht dajetzt.

Durch Briefwechsel vom 21. und 24. Juni 1919 kam zwischen der klägerischen Firma als Käuferin und dem Beklagten als Lieferer ein Kaufvertrag über „3 Ladungen à ca. 10000 Stück ganze Original-Sektflaschen“ zu 40 *M* das Hundert unter den weiteren Bedingungen „frei Waggon Berlin, Kasse gegen Akkreditiv“ zustande. Die beiden ersten Ladungen wurden geliefert; über sie besteht kein Streit zwischen den Parteien. Dagegen weigert sich der Beklagte, die noch ausstehende dritte Ladung mit ca. 10000 Stück zu liefern, weil die Klägerin ihre Verpflichtung bezüglich der Akkreditivstellung nicht erfüllt habe.

Wegen dieser dritten Ladung schrieb der Beklagte der Klägerin am 28. Oktober 1919, voraussichtlich könnten 8—10000 Stück in der ersten Hälfte des November geliefert werden, die Klägerin möge das Akkreditiv für 8—10000 Flaschen bei der Bank für Handel und

Industrie in Berlin, Depositenkasse Y, stellen. Am 7. November 1919 überbandte sodann die Klägerin der Depositenkasse Y einen Berechnungsscheck N. 25 879 auf die Diskontogesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., im Betrage von 4000 M mit dem Anfügen: Die Firma Hans L. (der Beklagte) in Berlin habe an die Klägerin ca. 8—10 000 Stück ganze Original-Sektflaschen zu 40 M für hundert Stück frei Verladung ab Berlin zu liefern; gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefs solle der Rechnungsbetrag an die Firma L. ausbezahlt werden, auch möge die Depositenkasse Y dieser Firma „von dem Inhalt“ sofort Nachricht geben. Am 16. November 1919 schrieb die Klägerin der Depositenkasse Y weiter, die 4000 M seien als ein zugunsten des Beklagten gestelltes Akkreditiv zu betrachten; dieser Firma solle sofort mitgeteilt werden, daß ihr der Betrag von 4000 M bei der Depositenkasse Y gegen Duplikatfrachtbrief zur Verfügung stehe. Schon am 10. November hatte der Beklagte unter Bezugnahme auf ihre Mitteilung vom 28. Oktober der Klägerin geschrieben: Das Akkreditiv sei bis heute nicht gestellt, auch habe die Klägerin nichts weiter von sich hören lassen; es werde ihr nunmehr zur Stellung eines „unwiderruflichen“ Akkreditivs bei der Bank des Beklagten eine Frist gesetzt bis zum 20. November; sei das Akkreditiv bis dahin dort nicht eingelaufen, so müsse der Beklagte annehmen, daß die Klägerin auf die Lieferung der Flaschen verzichte, länger könne er ihr diese nicht zur Verfügung halten. Nach Mitteilung der Depositenkasse Y ist der Scheck am 9. November, feinesfalls aber später als am 11. November bei ihr eingegangen und am 11. desj. Monats von ihr an die Berliner Zentrale der Bank für Handel und Industrie weitergegeben worden. Nach einem Schreiben der Frankfurter Filiale der Diskontogesellschaft an Josef Lub. in Frankfurt a. M. vom 27. April 1920 hat diese Filiale dessen Scheckentnahme N. 25 879 an die Order der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse Y Berlin, im Betrage von 4000 M am 14. November 1919 zu Lasten des Lub. eingelöst. Mit Schreiben vom 21. November 1919 hat die Depositenkasse Y den Beklagten von der Eröffnung des Akkreditivs benachrichtigt; nach Behauptung des Beklagten ist ihm dieses Schreiben am 22. November 1919 zugegangen. Ebenfalls am 21. November 1919 schrieb der Beklagte an die Klägerin: Das Akkreditiv sei ihm auch bis heute von seiner Bank nicht als gestellt avisiert worden; er müsse daher auf seinem Brief vom 10. November beharren, er habe der Klägerin die Flaschen lange genug zur Verfügung gehalten und ihr einen reichlichen Zeitraum zur Stellung des unwiderruflichen Akkreditivs gelassen.

Die Klägerin verlangt nunmehr vom Beklagten Lieferung von 10 000 ganzen Original-Sektflaschen zu den oben angeführten Vertrags-

bedingungen und, wie ausdrücklich bemerkt wird, mit der Klausel „Kasse gegen Akkreditiv“.

Das Landgericht hat die Klage in Höhe von 8000 ganzen Original-Setsflaschen zugesprochen, mit ihrer Mehrforderung aber die Klägerin abgewiesen. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob die Klägerin mit der Akkreditivveröffnung sich im Verzuge befunden, ob der Beklagte auf den Rücktritt vom Vertrage verzichtet habe und ob die der Klägerin im Schreiben vom 10. November 1919 gesetzte Frist angemessen gewesen sei. Auf alles das soll es nicht ankommen, weil die Klägerin das Akkreditiv innerhalb der Frist, also vor dem Ablauf des 20. November 1919, gestellt habe. Die Annahme des von der Klägerin übersandten Schecks seitens der Berliner Depositenkasse Y der Bank für Handel und Industrie sei zahlungshalber, vorbehaltlich des Eingangs des Betrages, erfolgt. Mit der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen sei die Zahlung geleistet gewesen. Die Frankfurter Filiale der Diskontogesellschaft habe aber den Scheck am 14. November 1919, also vor Ablauf der Nachfrist, eingelöst. Es könne hiernach dahinstehen, ob die Bank für Handel und Industrie ein Verschulden in der Richtung treffe, daß der Beklagte erst am 22. November 1919 die Nachricht von der Bestellung des Akkreditivs erhalten habe. Die Einziehung des Schecks sei für den Beklagten erfolgt, ein Verschulden der Bank würde nicht der Klägerin zur Last fallen.

Diese Ausführungen sind richtig: sie verkennen die durch die Verpflichtung der Klägerin zur Akkreditivstellung geschaffene Sach- und Rechtslage. Vereinhart war zwischen den Parteien die Stellung eines Akkreditivs bei der Bank des Beklagten, der Bank für Handel und Industrie in Berlin, Belle-Allianceplatz 6: das ist die Depositenkasse Y dieser Bank in Berlin. Wollte die Klägerin ihre Verpflichtung unter Verwendung des ihr zur Verfügung stehenden Schecks N. 25879 erfüllen, so mußte sie dafür sorgen, daß nicht bloß der Scheck selbst an die Depositenkasse Y gelangt, sondern auch die Depositenkasse Y in die Lage versetzt wurde, über den Betrag des durch Verrechnung eingelösten Schecks zugunsten des Beklagten zu verfügen. Weiter aber gehört zur Akkreditivstellung die Erklärung der Bank an den Verkäufer, daß ihm der betreffende Gelbbetrag vom Käufer bei ihr zur Verfügung gestellt sei. Die Erklärung wird je nach den Umständen, insbesondere je nach der Unwiderruflichkeit oder Widerruflichkeit des Akkreditivs, verschieden gefaßt sein und für die Bank eine Verpflichtung zur vertragsmäßigen Auszahlung dem Verkäufer gegenüber begründen oder nicht. Neben-

falls erlangt der Verkäufer erst durch die Erklärung der Bank Kenntnis von seiner Akkreditierung und die mit dieser erstrebte Sicherstellung. Wie unbestritten, ist die Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditivöffnung in Höhe von 4000 M erst durch Schreiben der Depositenkasse Y vom 21. November 1919 erfolgt, das dem Beklagten am 22. November zuging. Hiernach kann davon, daß die Akkreditivstellung — wie die Klägerin behauptet — vor dem 20. November 1919, dem Tage des Ablaufs der Nachfrist, bewirkt worden wäre, nicht die Rede sein. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils und der dort in bezug genommenen Korrespondenz kann nicht angenommen werden, daß die Depositenkasse Y vor Ablauf des 20. November 1919 über den Betrag des Verrechnungsschecks N. 25879 zu verfügen in der Lage war. Denn die Einlösung des Schecks ist durch Verrechnung zwischen der Frankfurter Filiale der Bank für Handel und Industrie und der dortigen Filiale der Diskontogesellschaft als Bezogener geschehen, und es läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, daß die Frankfurter Filiale der Bank für Handel und Industrie der Depositenkasse Y in Berlin den Scheckbetrag zur Verfügung gestellt oder ihr auch nur von der Einlösung des Schecks Mitteilung gemacht habe. Daß die Verrechnung nicht unmittelbar zwischen der Depositenkasse Y und der Bezogenen vor sich ging, beruht — worüber die Parteien einig sind — darauf, daß die Depositenkasse Y den ihr von der Klägerin übersandten Scheck an ihre Zentrale weitergegeben und diese sodann ihre Frankfurter Filiale mit der Beforgung des weiteren beauftragt hat. Die Depositenkasse Y aber hat nach Ablauf der 10-tägigen Vorlegungsfrist angenommen, der (inzwischen nicht zurückgekommene) Scheck gehe in Ordnung, und deshalb den Beklagten am 21. November 1919 von der Akkreditivöffnung benachrichtigt. Wenn nun auch nichts dafür vorliegt, daß der Klägerin bei Übersendung des Schecks an die Depositenkasse Y die ihm bis zu seiner Einlösung widerfahrere Behandlung bekannt war, so muß sie doch im Verhältnis zum Beklagten dafür verantwortlich gemacht werden, daß ihre Beauftragte, die Depositenkasse Y, nicht alsbald nach der am 14. November erfolgten Einlösung des Schecks die Möglichkeit der Verfügung über den Scheckbetrag erhielt. Das Berufungsgericht meint, ein etwaiges Verschulden der Bank hinsichtlich der erst am 22. November 1919 erfolgten Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditivbestellung würde keinesfalls zu Lasten der Klägerin gehen, da der Scheck „für“ den Beklagten (soll wohl heißen: zur Verwendung des Scheckbetrags im Interesse seiner Sicherstellung) eingezogen worden sei. Allein dieser Gesichtspunkt ist nicht entscheidend. Nur darauf kommt es an, daß die Klägerin vertraglich verpflichtet war, das Akkreditiv bei der Bank des Beklagten, der Depositenkasse Y in Berlin, die insoweit ihre Be-

auftragte war, zu stellen, damit dem Beklagten durch sie der Kaufpreis gegen Ausfolgung des Duplikatfrachtbrießs ausgezahlt würde. Wenn die Klägerin dieser Verpflichtung durch Weitergabe des ihr zur Verfügung stehenden Verrechnungsschecks gerecht werden wollte, so tat sie dies auf ihre Gefahr in dem Sinne, daß die bankmäßige Behandlung des Schecks bis zur Einlösung, das etwaige Unterbleiben der Überweisung der 4000 M an die Depositentkassa Y und weiterhin auch die verspätete Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditivstellung ihr — der Klägerin — zur Last fielen. Der Beklagte konnte ruhig abwarten, ob die Klägerin ihrer Verpflichtung nachkommen würde oder nicht. Er brauchte sich hierwegen auch nicht bei seiner Bank, der Depositentkassa Y, zu erkundigen, durfte sich vielmehr beim Nichtvorliegen von Umständen, die nach Treu und Glauben ein anderes Verhalten zur Pflicht machten, darauf verlassen, daß er — wie es dann auch am 22. November 1919 geschah — von der Depositentkassa Y Anzeige über die erfolgte Akkreditivöffnung erhalten werde. In gleichem Sinne hat sich schon der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 26. April 1921 III 377/20 (ZB. 1921 S. 1312) ausgesprochen.

Die Auffassung, daß die Rücktrittserklärung des Beklagten unwirksam gewesen sei, weil die Klägerin das Akkreditiv schon vor dem Ablauf des 20. November 1919 eröffnet habe, ist demnach nicht haltbar. Andererseits ist daran, daß die vereinbarte Akkreditivstellung eine Hauptleistung der Klägerin darstellt und ihr etwaiger Verzug mit dieser Leistung dem Beklagten die Rechte aus § 326 Abs. 1 BGB. verschafft hat, nach Sachlage nicht zu zweifeln. Die Entscheidung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des vom Beklagten erklärten Rücktritts hängt daher von der Stellungnahme zu den eingangs erwähnten Fragen, in erster Linie also davon ab, ob die Klägerin mit der Akkreditivstellung im Verzuge und ob die vom Beklagten gesetzte Nachfrist angemessen war.

Die Revisionsbeklagte hat sich im Interesse der Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils noch darauf berufen, daß der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe kein unwiderrufliches Akkreditiv gestellt und daher die ihr obliegende Leistung nicht bewirkt, vom Vorderrichter zurückgewiesen worden sei mit der Begründung, die Unwiderruflichkeit sei nach den Bestätigungsschreiben nicht zur Voraussetzung gemacht worden, das Akkreditiv habe aber für die Lieferung des Beklagten zur Verfügung gestanden. Mit diesem Vorbringen sollte darauf hingewiesen werden, daß die Klägerin wegen der in dem Verlangen eines unwiderruflichen Akkreditivs liegenden Zuvorforderung des Beklagten nicht ordnungsmäßig in Leistungsverzug gesetzt worden sei. Eine Zuvorforderung des Beklagten liegt jedoch überhaupt nicht vor. Wenn auch in den Briefen vom 21. und 24. Juni 1919 das von der

Klägerin zu stellende Akkreditiv nicht ausdrücklich als unwiderrufliches bezeichnet war, so ergibt sich die Unwiderruflichkeit doch zweifelsfrei aus der Vertragsbedingung „Kasse gegen Akkreditiv“. Rein wörtlich genommen wäre die Klausel unverständlich, da es sich bei diesen beiden Bezeichnungen nicht um einen Austausch von Leistung und Gegenleistung, sondern um eine Verpflichtung lediglich des Käufers handelt. Der Sinn der Klausel, die im heutigen Handelsverkehr typischen Charakter angenommen hat, ist aber offensichtlich der, daß das Akkreditiv in diesem Falle wirtschaftlich auf eine Stufe mit der „Kasse“, der Barzahlung, gestellt werden soll. Ein Äquivalent der Barzahlung ist naturgemäß nur das endgültig festgestellte, also das unwiderrufliche Akkreditiv, nicht ein solches, das der Käufer beliebig zurückziehen kann. Das Akkreditiv war auch von Seiten der Klägerin als ein unwiderrufliches gemeint, sonst hätte sie nicht die Depositenkasse Y mit Schreiben vom 16. November 1919 um sofortige Benachrichtigung des Beklagten gebeten, daß ihm die 4000 M bei der genannten Bank gegen Duplikatfrachtbrief zur Verfügung ständen. Entsprechend diesem Ersuchen hat dann die Depositenkasse Y am 21. November 1919 dem Beklagten Mitteilung gemacht, ohne die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit in dem Schreiben ausdrücklich zu erwähnen.